

Statuten des Vereins „AUGE Wien“

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Stellung zu anderen Organisationen

- (1) Der Verein führt den Namen "Alternative, Unabhängige und Grüne Gewerkschafter:innen / Unabhängige Gewerkschafter:innen Wien". Der Verein führt den Kurznamen AUGE/UG Wien. Kombinationen des Kurz und Langnamen sind zulässig, dabei ist der Zusatz „Wien“ zu verwenden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Wien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- (4) Der Verein ist eine eigenständige, weisungsunabhängige, autonom agierende Organisation und kooperiert inhaltlich eng mit den Organen der AUGE/UG Österreich und anderen AUGE/UG Länderorganisationen. Der Verein ist vollumfänglich Rechts- und ideeller Nachfolger der bisherigen AUGE Landesorganisation Wien.
- (5) Der Verein ist in Wien Teil des gewerkschaftlichen Bündnisses „Unabhängige Gewerkschaftsfraktion für mehr Demokratie im ÖGB (UG)“ und somit in Wien Teil einer anerkannten Fraktion im ÖGB und in seinen Gliederungen gemäß § 9 der Geschäftsordnung des ÖGB. Dieses Statut dient als Geschäftsordnung im Sinne der ÖGB-Fraktionsordnung.
- (6) Der Verein und dessen Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck der AUGE/UG Wien ist die konsequente Vertretung der Interessen der in Wien beschäftigten Menschen, einschließlich derer, die in Zukunft beschäftigt sein werden, also der Jugendlichen, Schüler:innen und Student:innen, sowie jener, die derzeit arbeitslos oder bereits pensioniert sind.
- (2) Zweck ist ebenso die Wahrung eines einheitlichen Gewerkschaftsbundes und die Stärkung der im eigenen Wirkungsbereich liegenden Gewerkschaften.
- (3) ... die gerechte Verteilung von Arbeit und Einkommen;
- (4) ... eine ökosoziale Steuerpolitik;
- (5) ...die Demokratisierung der Arbeitswelt und der Institutionen der Arbeiter:innenbewegung,
- (6) ... die Gleichberechtigung und tatsächliche Gleichstellung der Frauen;
- (7) ...die Gleichberechtigung und Gleichstellung non-binärer Personen;
- (8) ... die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Migrant:innen;
- (9) ... eine aktive Neutralitätspolitik;
- (10) Die AUGE/UG Wien bekämpft Ausbeutung, Faschismus, Sexismus, Rassismus, Homophobie, Transphobie und kämpft für eine ökologische, soziale, demokratische, gerechte und gewaltfreie Zukunft.
- (11) Die AUGE/UG Wien steht in keiner Abhängigkeit zu politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft von außenstehenden Organisationen und Gruppierungen zu oben genannten Zwecken ab.
- (12) Die AUGE/UG Wien ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgeber:innen, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
- (13) Die AUGE/UG Wien strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, eine den Kapitalismus überwundene Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können und die sich an den Werten Demokratie, Solidarität, ökologische Nachhaltigkeit und Gewaltfreiheit orientiert.
- (14) Der Verein bekennt sich zur Überparteilichkeit und Demokratie des ÖGB und der Gewerkschaften. Er bekennt sich zu deren Organisationszielen, und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

a) Die Bildung einer demokratischen Organisation für alle fortschrittlichen Arbeitnehmer:innen in Wien, einschließlich der zukünftig Beschäftigten, der Arbeitslosen und Pensionist:innen

b) Im eigenen Wirkungsbereich Unterstützung der Tätigkeit des ÖGB in dessen Wiener Landesexekutive, der im ÖGB zusammen geschlossenen Einzelgewerkschaften in deren Wiener Landesorganisationen, insbesondere im Sinne des § 3 Abs. 1 der Statuten des ÖGB

c) In den im eigenen Wirkungsbereich liegenden Gewerkschaften die Initiierung und Unterstützung alternativer und unabhängiger Kandidaturen bei Wahlen von Betriebsräten, Personalvertretungen, Jugendvertrauensräten und Behindertenvertreter:innen

d) Kandidatur bei den Arbeiterkammerwahlen in Wien und Mitarbeit in Arbeiterkammergremien

e) Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Form (Herausgabe von Publikationen, Durchführung von Veranstaltungen etc.)

f) Mitarbeit und Interessenvertretung in übergreifenden wohn-, einkommens-, sozialpolitischen, Umwelt- und Klimainitiativen

g) Initiierung und Förderung politischer Initiativen und Projekte, die den Vereinszweck unterstützen

h) Anregung und Koordination von wissenschaftlichen Arbeiten

i) Gewerkschaftliche Bildungsarbeit

j) ÖGB-Mitgliederwerbung

k) Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder in Wien

l) Durchsetzung von Gewerkschaftsinteressen in nahestehenden Organisationen

m) Im eigenen Wirkungsbereich liegenden Gewerkschaften die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Gewerkschafter:innen in ganz Österreich und Solidarisierung mit deren Aktivitäten

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) Beiträge der Einzelgewerkschaften

b) Fraktionsgelder der Arbeiterkammer Wien

c) Beiträge der Mitglieder

d) Beiträge aus öffentlichen Mitteln

e) Erträge aus Veranstaltungen, Aktivitäten und Publikationen

f) Subventionen, Spenden und sonstige Einnahmen

g) erhöhte Mitgliedsbeiträge aus Funktionsgebühren aus allen Funktionen, die von der AUGÉ/UG Wien beschickt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen a) Mitglied der AUGÉ/UG Wien kann werden wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist, wie etwa Arbeiter:in, Angestellte:r, Lehrlinge, Studierende:r, Schüler:in, Pensionist:in, Erwerbslose:r oder selbstständig arbeitet

b) Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von Personen, deren berufliche Tätigkeit im Widerspruch zu den in § 2 genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.

c) Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in § 2 genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.

(2) a) Mitglieder des Vereins sind alle natürlichen Personen, die ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären und gegen deren Beitritt von den Organen des Vereins nicht innerhalb von zwei Monaten Einwand erhoben wird.

b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die Mandate für die AUGÉ/UG in Gremien der Wiener Arbeiterkammer bzw. der Bundesarbeitskammer wahrnehmen, gleich ob als Hauptmandatar:innen oder als angelobte Ersatzmitglieder. Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder endet mit ihrer Funktion.

- c) Funktionsträger:innen in diversen gewerkschaftlichen Gremien sowie Nichtmitglieder die eine Fraktionserklärung für den Verein gegenüber ihrer Gewerkschaft in Wien abgeben, sind nicht automatisch Mitglied, sie verpflichten sich jedoch zur Einhaltung des Statuts und der Geschäftsordnung bzw. des Leitbildes, sowie zur Einhaltung des Programms der AUGÉ/UG Wien.
- (3) Gegen eine Nichtaufnahme kann in der Mitgliederversammlung des Vereins Berufung eingelegt werden. Deren Entscheidung ist dann endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod.
- (5) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (7) Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Deren Entscheidung ist dann endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit dem im folgenden Paragraphen verwendeten Terminus „Mitglieder“ sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder benannt.

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Versammlungen, Veranstaltungen, Tagungen und sonstigen Treffen der AUGÉ/UG Wien diese mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- (2) Ebenso ist das Mitglied berechtigt und aufgefordert, Aufgaben und Funktionen in der Organisation zu übernehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und sich insbesondere in den Teilgewerkschaften für den Verein einzusetzen. Ebenso ist alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt werden könnte.
- (4) Den Mitgliedern der AUGÉ/UG Wien wird im Sinne des Vereinszwecks nachdrücklich empfohlen, dem ÖGB beizutreten.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Darüber hinaus kann jedes Mitglied jederzeit persönlich Einsicht in die Berichte nehmen und sich über die aktuelle Situation des Vereins informieren.
- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.
- (9) Alle Mitglieder deren Mitgliedschaft zum Stichtag 6 Monate vor der Mitgliederversammlung begonnen hat, haben das aktive Wahlrecht.
- (10) Alle Mitglieder, mit Ausnahme § 5 (11), deren Mitgliedschaft zum Stichtag 6 Monate vor der Mitgliederversammlung begonnen hat, haben das passive Wahlrecht.
- (11) Parteifunktionär:innen sind zur Wahrung der Parteiunabhängigkeit des Vereins und der unabhängigen Vertretung von Arbeitnehmer:innen-Interessen von allen sich aus diesem Statut ergebenden Funktionen ausgeschlossen. Sie besitzen kein passives Wahlrecht. Dazu zählen Mandatar:innen eines Landtags, des Bundesrats, des Nationalrats oder des Europäischen Parlaments sowie Regierungsmitglieder auf Gemeinde-, Landes- oder Bundesebene und Geschäftsführer:innen von Landes- und Bundesparteien. Sowie Parteifunktionär:innen mit wesentlichem Einfluss auf die Politik ihrer Partei, die in einem Interessenskonflikt mit der Gewerkschaftsarbeit der AUGÉ/UG Wien stehen.
- (12) Mitglieder, die in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis beim Verein AUGÉ/UG Wien sind oder deren Hauptbeschäftigung über den Verein AUGÉ/UG Wien finanziert wird.
- (13) Mitglieder, die in regionaler, beruflicher, gewerkschaftlicher oder anderer relevanter Hinsicht ähnliche Interessen verfolgen, können sich in Gruppen organisieren

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8)
- (2) die Berichtsversammlung (§§ 9 und 10)
- (3) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- (4) die Rechnungsprüfer:innen (§ 14)
- (5) das Schiedsgericht (§ 15)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der AUGÉ/UG Wien
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 findet alle vier Jahre statt
- (3) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der AUGÉ/UG Wien zusammen.
- (4) Die Ausschreibung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt drei Monate vor dem Termin und ist in den Fraktionsmedien zu veröffentlichen.
- (5) Die Tagesordnung hat alle Aufgaben der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen und den Punkt "Anträge" zu enthalten.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der AUGÉ/UG Wien teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jene Mitglieder, die bereits zum Zeitpunkt der Aussendung der Einladung Mitglieder waren.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht übertragen werden.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und den Teilnehmer:innen am folgenden Arbeitstag zu übermitteln.
- (9) In dringenden Fällen und mit ausführlicher Begründung können Änderungen der Tagesordnung bis 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist spätestens eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Alle Beschlüsse – bis auf die Enthebung des Vorstandes, der Enthebung einzelner Funktionär:innen oder der freiwilligen Auflösung des Vereins – werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt (mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten stimmen mit Ja). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (12) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (14) Wahlen erfolgen ausschließlich geheim
- (15) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen zwei vom Vorstand vorgeschlagene Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (16) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat (innerhalb von sechs Wochen) statt zu finden
 - (a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - (b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - (c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - (d) auf Beschluss eines/einer oder beider Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - (e) auf Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurator:in (§ 11 Abs. 5 dieser Statuten)
- (17) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen

sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

(18) Im Sinne des Vereinszwecks sind die Mitglieder angehalten, bei der Besetzung der Vereinsorgane und der Aufstellung wahlwerbender Listen auf Geschlechter-Parität und die Berücksichtigung von Minderheiten zu achten.

(19) Funktionsträger:innen der AUGE/UG Wien müssen der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit berichten und sind ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes, der AKrät:innen Gruppe und der Delegierten in UG- und Gewerkschaftsgremien.

(2) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

(3) Die Mitgliederversammlung wählt in gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl: a) Vereinsobfrau/mann

b) 2 Vereinsobmann/frau Stellvertreter:innen

c) Kassier:in

d) Kassier:in Stellvertreter:in

e) Delegierte für die Entsendung zur Bundeskonferenz und in den erweiterten Bundesvorstand

f) die Mitglieder der Rechnungsprüfung

(4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der erhöhten Mitgliedsbeiträge aus Funktionsgebühren gemäß § 3 Abs. 3.

(5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

(6) Beschlussfassung der Wahlordnung;

(7) Wahl einer gereihten Kandidat:innen-Liste der AUGE/UG Wien für die AK-Wahlen;

(8) Wahl von Delegierten in ÖGB- und Gewerkschaftsgremien, in Gremien der Bundes-AUGE/UG und der UG;

(9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

(10) Festlegung der politischen Linie des Vereins

(11) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Enthebungen können nicht Inhalt von Dringlichkeitsanträgen sein.

§ 9 Berichtsversammlung

(1) Eine Berichtsversammlung hat alle 2 Jahre statt zu finden.

(2) Zweck der Berichtsversammlung ist die Darstellung der aktuellen Entwicklung des Vereins im Verlauf der aktuellen Periode.

§ 10 Aufgaben der Berichtsversammlung

(1) Bericht der politischen Tätigkeit der AUGE/UG Wien

(2) Entgegennahme und Beschlussfassung von an die Berichtsversammlung gestellten Anträgen.

(3) Die Berichtsversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Enthebungen können nicht Inhalt von Dringlichkeitsanträgen sein.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins AUGE/UG Wien.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt ebenso bestimmte Funktionen der Vorstandsmitglieder:

1. Vereinsobfrau/mann

2. zwei Vereinsobfrau/mann Stellvertreter:innen

3. Kassier:in

4. Kassier:in-Stellvertreter:in

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes haben an den Vorständen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem/der Obfrau/mann mitzuteilen.

(9) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(10) Der Vorstand hat das Recht, bis zu maximal 3 weitere wählbare Mitglieder des Vereins zu seiner Unterstützung ohne Stimmrecht zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist

(11) Beschlüsse, die einer Beschlussfassung bedürfen und nicht bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden können, können als Rundlaufbeschlüsse per E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln, bei der zwingend alle Stimmberechtigten teilnehmen können, gefasst werden.

(12) Alle Gremien sind für ordentliche Mitglieder der AUG/UG Wien mit Antrags- und Rederecht aber ohne Stimmrecht zugänglich. Ein allfälliger Ausschluss der in einem Gremium nicht stimmberechtigten Personen bei bestimmten Tagesordnungspunkten wird als jeweils erster Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Gremiums festgestellt. Dieser Ausschluss gilt nicht für Mitglieder der Kontrolle. Beschlüsse, die unter Ausschluss von Zuhörer:innen getroffen werden, werden im Protokoll festgehalten.

(13) Klausurtagungen zur vertiefenden Behandlung bestimmter Themenbereiche sind ausschließlich für stimmberechtigte Personen, Mitglieder der Rechnungsprüfung und geladene Gäste zugänglich.

(14) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Brief ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Versammlung zu richten.

(15) Der Rücktritt wird erst nach der Entlastung durch die Versammlung sowie mit Wahl bzw. Kooptierung eines/einer Nachfolger:in wirksam

(16) Der Vorstand tagt grundsätzlich monatlich und wird von dem/der Obfrau/mann, bei Verhinderung von den Obfrau/mann Stellvertreter:innen schriftlich oder mündlich einberufen. Im Verhinderungsfall von beiden von dem an Jahren ältesten Mitglied

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Die oder der Obfrau/mann ist die Vertretung des Vereins nach Außen und nach Innen. Im Fall einer Verhinderung übernehmen die beiden Stellvertreter:innen diese Aufgabe im gleichen Umfang.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen

Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand führt die AUGE/UG Wien auf Grundlage dieses Statuts, einer eventuell vorhandenen GO sowie der Beschlüsse und Richtlinien der Mitgliederversammlung und in Kooperation mit den Organen des Vereins.

(4) Strategische Umsetzung der politischen Linie und der Vereinsziele

(5) die Erstellung eines Jahresvoranschlags und eines Rechnungsabschlusses

(6) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung

(7) Verwaltung des Vereinsvermögens

(8) Die Erarbeitung von AUGE/UG Wien Positionen, insbesondere für Sitzungen der Bundesgremien der AUGE/UG, der AK-Wien, der Wiener Gremien der Gewerkschaften und der UG

(9) Die Nominierung von Delegierten in die AUGE/UG Bundesgremien, in die Wiener AK, in die Gremien der Gewerkschaften, wenn eine Wahl durch die Versammlung nicht möglich ist, mit nachträglicher Genehmigung durch die Versammlung.

(10) Beschlussfassung über die Verwendung des Budgets

(11) Behandlung und Beschlussfassung von Personalangelegenheiten

(12) Bei der Behandlung und Beschlussfassung von Personalangelegenheiten, die zu einem Interessenskonflikt der Beschäftigten führen könnten, z.B. weil die Beschäftigten unmittelbar durch eine Entscheidung Vor- oder Nachteile erfahren bzw. die Zusammenarbeit des Büros dadurch gefährdet sein könnte, hat tunlichst schon die Behandlung, aber auf alle Fälle die Beschlussfassung, ohne die Beschäftigten zu erfolgen. In diesen Fällen ist rechtzeitig die Beiziehung und Beratung mit dem Betriebsrat herzustellen.

(13) Einberufung, Vor- und Nachbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung

(14) Es obliegt dem Vorstand einzelne seiner Aufgaben an eine Geschäftsführung zu übertragen. Dieser Delegationsbeschluss hat sinnvollerweise nach der Wahl durch die Versammlung zu erfolgen und gilt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes eines neu gewählten Vorstands oder bis zum Änderungsbeschluss dieser Delegation.

(15) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

(16) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

(17) Festlegung der Kriterien für Laienrichter

(18) Der Vorstand kann zur Ergänzung der Statuten eine Geschäftsordnung erlassen, die die inneren Abläufe und die Anbindung an den Vorstand präzisiert.

(19) Der Vorstand ist berechtigt, einen angemessenen Aufwandsersatz für Funktionsträger zu bestimmen. Der Aufwandsersatz ist in seiner Höhe so festzulegen, dass die ordnungsgemäße und effiziente Erfüllung der Vereinsaufgaben gefördert wird und keine unverhältnismäßigen Belastungen für den Verein entstehen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obfrau/mann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die beiden Stellvertreter:innen unterstützen den/die Obfrau/mann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Obfrau/mann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obfrau/mann und einer der Stellvertreter:innen, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obfrau/mann und des/der Kassier:in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Der/die Obfrau/mann vertritt gemeinsam mit den gewählten Delegierten die Vertretung der AUGE/UG Wien in AUGE/UG-Bundesgremien und UG-Wien-Gremien

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu

zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
(5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obfrau/mann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(6) Der/die Obfrau/mann trägt Verantwortung für die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands, kann deren Führung und Ausfertigung jedoch delegieren.

(7) Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obfrau/annes deren/dessen Stellvertreter:innen, an die Stelle des/der Kassier:in deren/dessen Stellvertreter:in – bzw. wenn dies nicht möglich ist, ein anderes, vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vorstands.

(9) Der/die Obfrau/mann hat die Verantwortung für die Einhaltung von AUGÉ/UG-Beschlüssen, Positionierungen, Leitbild

§ 14 Rechnungsprüfer:innen

(1) Die Rechnungsprüfung wird von drei von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern ausgeübt. Diese dürfen keine andere der Funktionen für die AUGÉ/UG Wien ausüben und nicht Angestellte der AUGÉ/UG Wien sein.

(2) Aufgabe der Rechnungsprüfung ist die Überwachung der Beschlüsse der Gremien und die Prüfung der Finanzgebarung des Vorstandes.

(3) Ihr Bericht an die Mitgliederversammlung hat insbesondere einen Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands zu enthalten.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Für die Rechnungsprüfer:innen gelten sinngemäß § 11 Abs. 6., 7., 10 und Abs. 11

(6) Die Rechnungsprüfer:innen sind berechtigt, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

(7) Die Mitglieder der Rechnungsprüfung sind berechtigt, an Sitzungen des Vorstands mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die weder im Vorstand noch in der Mitgliederversammlung zu lösen sind, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzende:n des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Enthebung des Vorstands oder einzelner Funktionsträger:innen

(1) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. mit Kooptierung eines neuen Vorstandsmitglieds durch den Vorstand in Kraft.

(2) Die Berichtsversammlung gilt als außerordentliche Mitgliederversammlung und kann somit

ebenfalls jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands in Kraft.

(3) Anträge zur Enthebung des Vorstands oder einzelner Funktionsträger:innen sind spätestens bei der letzten Sitzung des Vorstandes vor dem Termin der Mitglieder- oder Berichtsversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Die Anträge zur Enthebung müssen von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben werden.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.